




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An alle
öffentlichen Schulen

Stuttgart 7. Dezember 2011
Durchwahl 0711 279-2596
Telefax 0711 279-2466
Name Alain Hoffmann
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 14-0521.31/164
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bitte um Meldung bis zum 20. Januar 2012;
digitale Kopien aus für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken
auf den Schulrechnern**

**Unser Informationsschreiben vom 1. Juni 2011 über den Gesamtvertrag zur
Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 21. Dezember 2010
(Az.: 14-0521.31/149)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir den öffentlichen Schulen mit Schreiben vom 1. Juni 2011
(Az.: 14-0521.31/149) mitgeteilt haben, überträgt der damals beigefügte
Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom
21.12.2010 ausdrücklich nicht das Recht auf digitales Kopieren. An öffentlichen
sowie privaten Schulen sind **digitale Kopien aus Werken, die für den
Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, unzulässig**. Inhalte aus Schulbüchern,
Arbeitsheften, Lektüren u. Ä. dürfen daher weder auf den Speichermedien (wie z. B.
USB-Stick, Festplatte, CD, DVD) der Lehrkräfte oder der Schule in digitalisierter
Form bereitgehalten noch in einem Intranet zugänglich gemacht werden. § 3 Abs. 3
des Gesamtvertrages nach § 53 UrhG regelt außerdem, dass ein digitales Verteilen
unzulässig ist und dass Digitalisate (digitale Kopien aus Unterrichtswerken in
Speichermedien), die im Rahmen eines Kopiervorgangs entstehen, umgehend zu
löschen sind und in keiner Weise digital genutzt oder weitergeleitet werden dürfen.

Entsprechend den Vorgaben des Gesamtvertrags nach § 53 UrhG (§ 6 Abs. 2 Satz 2) bitten wir die Schulleitungen, bei den Lehrkräften ihrer Schule abzufragen, ob auf den von der Schule genutzten Speichersystemen rechtswidrige Digitalisate von Unterrichtswerken abgespeichert sind. Ist dies der Fall, sind die Digitalisate umgehend zu löschen. Wenn alle Lehrkräfte Fehlanzeige gemeldet bzw. die rechtswidrigen Digitalisate entfernt haben, bitten wir die Schulen um Bestätigung gegenüber dem Kultusministerium, dass **keine** rechtswidrigen Digitalisate abgespeichert sind. Digitalisate auf privaten Rechnern der Lehrkräfte, die z. B. zur Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts gespeichert werden, sind von dieser Abfrage nicht erfasst.

In unserem Mitarbeiterportal unter Anwendungen - Onlineumfragen - Digitalisate ([http://intranet.kv.bwl.net/abaxx-?\\$part=KM.Werkzeuge.content.tools_container.Poll.Index](http://intranet.kv.bwl.net/abaxx-?$part=KM.Werkzeuge.content.tools_container.Poll.Index)) finden Sie die elektronische Eingabemaske, mit der Sie mitteilen können, ob sich auf von Ihrer Schule genutzten Speichersystemen entsprechende Digitalisate befinden. Eine Meldung Ihrerseits ist verbindlich (auch wenn keine Digitalisate vorhanden sind) und muss **bis spätestens Freitag, 20. Januar 2012** bei uns eingehen. Durch nochmaliges Aufrufen des o. g. Links können Sie Ihre Angabe ggf. korrigieren oder aktualisieren.

Zu dieser Abfrage im ersten Schulhalbjahr 2011/12 sind wir vertraglich verpflichtet (§ 6 Abs. 2 des Gesamtvertrages nach § 53 UrhG).

Ergänzend weisen wir Sie bzgl. des Urheberrechts an Schulen auf die Website <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh> hin.

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Alain Hoffmann (Kultusministerium, Tel. 0711/279-2596).

gez.

Georg Daiber
Ministerialdirigent